



Stellungnahme der DGGPP zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfes und den langjährigen vorgeschalteten Beratungsprozess. Die DGGPP wurde als medizinische Fachgesellschaft 1992 gegründet, um die medizinische und pflegerische Versorgung psychisch kranker Älterer und insbesondere Demenzkranker und ihrer Angehörigen zu verbessern.

Psychisch kranke ältere Menschen sind aufgrund einer Vielzahl von Einschränkungen kognitiver, emotionaler und sozialer Funktionen und häufig auch angesichts begleitender körperlicher Erkrankungen besonders vulnerabel und haben einen besonderen Hilfebedarf, der ihre pflegenden Angehörigen mit umfasst. Der Erhalt und die Förderung von Autonomie und Lebensqualität dieser Patientengruppe kann in unserer Gesellschaft ein menschenwürdiges Altern sicherstellen helfen.

Rechtliche Betreuung verstehen wir in erster Linie als Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit. BetreuerInnen sind dem Willen, den Wünschen und den Präferenzen der betreuten Person verpflichtet. Die in der Befugnis zur Vertretung der betroffenen Person inhärenten möglichen Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht verdienen insbesondere bei vulnerablen psychisch kranken Älteren besonderen Schutz und besondere Sorgfalt bei der Ermittlung von Willen, Wünschen und Bedürfnissen, die auch bei eingeschränkter verbaler Kommunikationsfähigkeit noch eruierbar sind.

Für die dafür notwendige Absicherung der Umsetzung im Betreuungsrecht scheint uns insbesondere eine Stärkung der Verfahrenspflege und der Einbeziehung von Kontaktpersonen erforderlich.

Bei Einrichtung einer Betreuung und Eingriffen in das Wohnrecht und anderen schweren Eingriffen in das Selbstbestimmungsrecht erscheint neben der Anzeigepflicht auch eine Anhörungspflicht mit der Möglichkeit für die Betroffenen, vorab geeignete Kontaktpersonen hinzuzuziehen, erforderlich.

Bei Unterbringungsverfahren und bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen kommt den Verfahrenspflegern eine besondere Bedeutung zu. Die DGGPP unterstützt insofern die Anregung der Aktion psychisch Kranke e.V. zu einer Reform des Verfahrensrechts. Neben offenen Zwangsmassnahmen sind psychisch kranke Ältere, insbesondere Menschen mit Demenz, häufig aber einer dauerhaften Behandlung mit Medikamenten zur Behandlung von Unruhe und Aggressivität ausgesetzt. Neuere Studien gehen hier von einer Rate von bis zu 50% der Menschen mit Demenz in Pflegeheimen aus. Angesichts der hohen damit assoziierten Morbidität und Mortalität (in der Langzeitbehandlung mit hochpotenten Neuroleptika ist die Sterblichkeit etwa um den Faktor zwei erhöht) sehen wir hier einen dringenden Regelungsbedarf und fordern neben Zwangsmassnahmen bei nichteinwilligungsfähigen Patienten auch für die Langzeitgabe von Antipsychotika (hochpotente Neuroleptika dauerhaft über einen Zeitraum von

Geschäftsstelle

DGGPP e.V.
Postfach 1366
51657 Wiehl
Tel.: 02262/797683
Fax: 02262/999 9916
GS@dggpp.de

Vorstand

Prof. Dr. med. Dr. phil. M. Rapp
Potsdam
Präsident

Prof. Dr. med. H. Gutzmann
Berlin
Past Präsident

Prof. Dr. med. T. Supprian
Düsseldorf
Vizepräsident

Dr. med. R.A. Fehrenbach
Saarbrücken
Schatzmeisterin

Dr. med. S. Kreisel
Bielefeld
Schriftführer

Beisitzer

Prof. Dr. med. G. Adler
Mannheim

Dr. med. B. Baumgarte
Gummersbach

Dr. med. K. M. Perrar
Köln

A. Richert
Berlin

PD Dr. med. Ch. Thomas
Stuttgart

Erweiterter Vorstand

PD Dr. med. J. Benninghoff
Haar

Prof. Dr. med. J. Priller
Berlin

Wissenschaftl. Beirat

Prof. Dr. med. H. Förstl
München

Prof. Dr. med. G. Heuft
Münster

Prof. Dr. med. H.-J. Möller
München

Prof. Dr. med. H. Radebold
Kassel

www.dggpp.de



mehr als drei Monaten) zur Behandlung von Unruhe und Aggressivität bei Demenzerkrankungen die gesetzlich verankerte Einrichtung eines Verfahrenspflegers.

Die Anbindung ehrenamtlicher Betreuer an einen Betreuungsverein sowie die weiteren erforderlichen Nachweise vor Aufnahme einer Betreuungstätigkeit begrüßen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich. Dabei ist auch die gegenseitige Vertretung von Ehegatten in medizinischen Notfallsituationen zu begrüßen. Insgesamt sollte für diese Personengruppen vorbereitend ein Schulungs- und Begleitungsbedarf abgesichert sein. Insbesondere sollte aber das Wunsch und Wahlrecht der Person des Betreuers gesetzlich verankert werden, auch für die gegenseitige Vertretung durch Ehegatten.

Zu den Anlässen einer Betreuung halten wir es für erforderlich zu prüfen, inwieweit allein für eine Beantragung von Sozialleistungen die Einrichtung eines Betreuers erforderlich ist und ob nicht die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen für diesen Aufgabenbereich ausreichend wäre. Zudem regen wir an, dass sowohl die Betreuungsbehörde als auch Sachverständigengutachten verpflichtend zu möglichen alternativen psychosozialen, medizinischen und soziotherapeutischen und sozialrechtlichen Unterstützungsleistungen Stellung nehmen müssen, um im Verfahren abzuschern, dass eine Betreuung nicht alleine aufgrund von Zugangsbarrieren zu diesen Unterstützungsleistungen eingerichtet wird.

Berlin, 14.08.2020

A handwritten signature in blue ink that reads 'Michael Rapp'.

Prof. Dr. med. Dr. phil. Michael Rapp

Präsident

Deutsche Gesellschaft für Gerontopsychiatrie und –Psychotherapie e.V. (DGGPP)

Korrespondenzadresse: gs@dggpp.de